



Taser Alm
Familie Gamper
Schennaberg 25
I-39017 Schenna
Tel. +39 0473 945 615
Fax. +39 0473 945 488

Ausdrücklicher Haftungsverzicht

Herr/Frau _____ , geb. in _____
Am __ /__ /____ , wohnhaft in PLZ _____ Ort _____ , Staat _____
Straße und Hausnummer _____ , _____ , von Beruf _____
Telefonnr. _____ , E-Mail _____ Datum _____

erklärt

hiermit die BENUTZUNGSBEDINGUNGEN UND DIE HAUSORDNUNG FÜR DIE KLETTERANLAGE (HOCHSEILGARTEN) DER TASER ALM in Schenna zu kennen und zu befolgen, sowie sich der Gefahren und Risiken bewusst zu sein, die mit der Begehung der Kletteranlage Hochseilgarten der Taser Alm verbunden sind. Er verpflichtet sich, die Kletteranlage Hochseilgarten der Taser Alm ihrer Bestimmung entsprechend auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko zu benutzen – insbesondere auf das Risiko von Körperverletzungen, Todesfolge, Sachschäden oder anderen Verlusten.

Insbesondere verzichtet er/sie – als Gegenleistung dafür, dass der Betreiber (Taser Alm) ihm/ihr die Benutzung der Kletteranlage (Hochseilgarten) gestattet – für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger vorab auf alle jetzigen und möglichen zukünftigen Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und entlässt aus allen Verbindlichkeiten und verzichtet auf eine Klage gegen den Betreiber/Eigentümer des genutzten Grundstückes und der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Kletteranlage, dessen Beauftragte, Sportwarte oder Gehilfen wegen Schäden an Personen, Sachen oder anderen Schäden, die er/sie während oder als Folge der Nutzung der Kletteranlage erlitten hat, verursacht allein oder gemeinschaftlich durch den Betreiber, dessen Beauftragte, Sportwarte, Gehilfen, die übrigen Mitbenutzer oder andere – ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Pflichten, die sich aus Vorschriften ergeben die Grundwertungen der Rechtsordnung enthalten – einschließlich

- Fahrlässigkeit,
- Verletzung jeder anderen Pflicht,
- Fehleinschätzungen und Irrtümer jeglicher Art.

Unterschrift

Datenschutz: Er/sie bestätige, dass der Betreiber der Kletteranlage als Einheber seiner/ihrer persönlichen Daten seiner mündlichen Vorabinformationspflicht laut Art. 10 des G. 675/96 (Datenschutzgesetz) nachgekommen ist und erteilt hiermit laut Art. 11 des G. 675/96 ausdrücklich seine/ihre Genehmigung für die Verarbeitung seiner/ihrer persönlichen Daten. Ferner gibt er/sie seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Verarbeitung seiner/ihrer Daten auch mit elektronischen Geräten und/oder automatisierten Vorgängen durchgeführt und übertragen werden kann, unabhängig von qualitativen, quantitativen oder zeitlichen Kriterien. Er/sie wurde darüber informiert, dass ihm/ihr die Rechte laut Art. 13 des G. 675/96 zustehen.

Unterschrift

Im Sinne von Art. 1341 ital. Zivilgesetzbuch (codice civile) erklärt er/sie ausdrücklich die vorliegende Haftungsverzichtserklärung in all ihren Teilen zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollinhaltlich (insbesondere in Bezug auf a) den Verzicht auf alle jetzigen und möglichen zukünftigen Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung, b) den Verzicht auf eine Klage gegen den Betreiber/Eigentümer des genutzten Grundstückes und der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Kletteranlage, dessen Beauftragte, Sportwarte oder Gehilfen wegen Schäden an Personen, Sachen oder anderen Schäden, sowie c) die Gerichtsstandsklausel laut diesbezüglicher Hausordnung) ausnahmslos zu akzeptieren.

Unterschrift

Benutzungsbedingungen und Hausordnung für die Kletteranlage (Hochseilgarten) der Taser Alm in Schenna Haftungsausschluss

1. Allgemeines

Die vorliegenden Regeln dienen der Sicherheit aller Benutzer und sind ausnahmslos für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und der Unterzeichnung der Haftungsverzichtserklärung erwirbt der Benutzer die Benutzungserlaubnis und anerkennt die vorliegenden Benutzungsregeln sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen mündlichen und schriftlichen Anordnungen des Betreibers, dessen Beauftragte, Sportwarte oder Helfer. Alle Einrichtungen sind vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung der Anlage haftet der Benutzer für den Schaden. Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Behälter aus Glas und anderen gefährlichen Materialien (Flaschen, Dosen, usw.) dürfen im Bereich des Hochseilgartens nicht benutzt werden. Das Personal des Betreibers übt gegenüber allen Besuchern und Benutzern das Hausrecht aus. Benutzer, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung des Hochseilgartens ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Offenes Feuer ist im gesamten Bereich der Anlage grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden vom Betreiber festgesetzt und bekannt gegeben. Der Betreiber kann aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen die Betriebszeit für einzelne Tage einschränken oder den Hochseilgarten an einzelnen Tagen ganz schließen. Der Betreiber kann bei Überfüllung oder bei besonderen Anlässen die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Bereiche des Hochseilgartens gesondert einschränken. Aus den Einschränkungen der Betriebszeit können keine Erstattungsansprüche hergeleitet werden. Der Zutritt zum Hochseilgarten ist nicht gestattet für Personen

- die unter Einfluss berauschender Mittel oder von kräftehemmenden Medikamenten stehen.
- die nicht im vollen Besitz der allgemeinen körperlichen und geistigen Kräfte sind.
- die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht von einer volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden bzw. – falls kein Erziehungsberechtigter bei der Benutzung des Hochseilgartens anwesend ist – keine schriftliche Haftungsübernahme durch den Erziehungsberechtigten vorweisen.
- die keine unterzeichnete Haftungsverzichtserklärung beim Betreiber abgegeben haben.

Der Besuch des Hochseilgartens in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

3. Betriebshaftung und allgemeine Pflichten

Die Benutzer benutzen den gesamten Hochseilgarten seiner Bestimmung entsprechend auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko – insbesondere auf das Risiko von Körperverletzungen, Tod, Sachschäden oder anderen Verlusten – unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, den Hochseilgarten und seine Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Jeder Benutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm verursachten Schäden, soweit kein ausdrücklicher Haftungsausschluss zu Gunsten des Benutzers vereinbart wird. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Zur Vermeidung von Unfällen sind alle Bereiche des Hochseilgartens einzeln im Abstand von mindestens einem Hindernis vom Vorgänger zu bewältigen. Davon ausgenommen sind jedenfalls die Hängebrücke und die einzelnen Plattformen. Gegebenenfalls muss der Abstand vom Vorgänger situationsbedingt derart vergrößert werden, dass in jedem Fall die Sicherheit des Benutzers selbst und jene der Mitbenutzer/-innen nicht gefährdet wird. Die Benutzer/-innen übernehmen die Verantwortung, dass sie gesund und ausreichend trainiert sind. Eine realistische, in besonderen Fällen sogar ärztliche Einschätzung der Leistungsfähigkeit und ein vernünftiger Ehrgeiz mit Rücksicht gegenüber allen Benutzern zur Vermeidung von Gefahrensituationen und Unfällen sind Voraussetzung zur Benutzung der Kletteranlage. Versicherung ist Sache der Benutzer/-innen. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Kletteranlage eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Beschädigungen müssen dem Veranstalter unverzüglich gemeldet werden. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Bekleidung und Ausrüstung

Die Benutzung der Kletteranlage ist nur mit festem Schuhwerk und mit passender Ausrüstung (Klettergurt, zwei automatische Verschlusskarabiner mit Verbindungsseilen zum Klettergurt), erlaubt. Die Benutzung der adäquaten Ausrüstung ist in Eintrittspreis enthalten. Die Entscheidung darüber, ob die Ausrüstung den Anforderungen der Kletteranlage entspricht, hat der Betreiber, dessen Beauftragte, Sportwarte oder Helfer zu treffen.

5. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Meran (Friedensgericht) bzw. Bozen (Landesgericht), gleich welcher Nationalität die Benutzer/-innen sind.